

**HESSISCHER LANDTAG**

10. 01. 2025

Kleine Anfrage

**Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Tarek Al-Wazir (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Katrin Schleenbecker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.11.2024**

Suizide und psychologische Betreuung in hessischen Justizvollzugsanstalten

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Suizidprävention ist ein zentraler Bestandteil des hessischen Justizvollzugs, da Inhaftierte durch die Haftbedingungen besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Aus den Antworten auf mehrere Kleinen Anfragen geht hervor, dass trotz bestehender Maßnahmen zur Suizidprävention in hessischen Justizvollzugsanstalten die Zahl der Suizide in den letzten Jahren weitgehend konstant geblieben ist. Trotz umfangreicher Maßnahmen zur Prävention bleiben Fragen zur Wirksamkeit und Umsetzung der psychologischen Betreuung offen, insbesondere da bei den meisten Suiziden keine vorherige akute Suizidgefahr festgestellt wurde. Es ist daher von Interesse zu erfahren, welche weiteren Schritte die Landesregierung unternimmt, um die Prävention zu verbessern und die psychologische Betreuung der Inhaftierten zu stärken.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Suizide haben sich in den Jahren 2022 und 2023 in den hessischen Justizvollzugsanstalten ereignet? Bitte nach Anstalten aufschlüsseln.

Die Anzahl der Suizide in den Jahren 2022 und 2023 ergibt sich aus folgender Tabelle:

JVA	2022	2023
Butzbach	0	1
Darmstadt	1	0
Dieburg	0	0
Frankfurt I	1	0
Frankfurt III	1	1
Frankfurt IV	0	0
Fulda	0	0
Gießen	0	0
Hünfeld	0	0
Kassel I	1	1
Kassel II	0	0
Limburg	1	0
Rockenberg	0	0
Schwalmstadt	0	0
Weiterstadt	0	1
Wiesbaden	0	1
Summe	5	5

Frage 2 Welche Maßnahmen der Suizidprävention wurden seit 2020 konkret erweitert oder angepasst, um das Erkennen von Suizidgefährdung zu verbessern und auf die bestehende Problematik einzugehen?

Suizidprävention und die darauf beruhenden Maßnahmen gehören zu den Standards der vollzuglichen Behandlung im hessischen Justizvollzug. Der hessische Justizvollzug bedient sich hinsichtlich des Suizidpräventionsangebots wissenschaftlicher Erkenntnisse und wertet diese auch unter Beteiligung des Kriminologischen Dienstes aus.

Im Rahmen der suizidpräventiven Arbeit im Justizvollzug hat das frühzeitige Erkennen einer möglichen Suizidgefährdung oberste Priorität.

Im hessischen Justizvollzug liegt daher ein besonderes Augenmerk auf einer kontinuierlichen Unterweisung und Sensibilisierung aller Bediensteten, vor allem des Allgemeinen Vollzugsdienstes, um Risikomerkmale für eine Suizidgefährdung zu erkennen und einzuschätzen. Für diesen Zweck wurden entsprechende Materialien erarbeitet. Diese beinhalten Standards und Empfehlungen zur Suizidprävention im beruflichen Alltag, und werden regelmäßig, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und weiterer Erkenntnisse, wie zum Beispiel aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit in der Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention im Justizvollzug, modifiziert.

Daneben fördert und unterstützt die interdisziplinär besetzte Landesarbeitsgruppe Suizidprävention im hessischen Justizvollzug (LAG) die suizidpräventive Arbeit. Seit 2020 wurde diese Arbeitsgruppe personell und fachlich erweitert. So sind in der LAG, repräsentativ für die maßgeblich an der Suizidprävention beteiligten Fachgruppen, Vertreterinnen und Vertreter der Anstaltsleitung, des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes, des Psychologischen Dienstes und des Medizinischen Dienstes tätig. Die Landesarbeitsgruppe plant und wirkt mit an anstaltsinternen und zentralen Unterweisungen oder Fortbildungen und unterstützt bei der Erstellung von Materialien zur Suizidprävention.

Das Maßnahmenangebot zur psychosozialen beziehungsweise therapeutischen Betreuung und Behandlung variiert in Abhängigkeit zu den individuellen Bedürfnissen der Suizidgefährdeten. Auf einer multidimensionalen Ebene wird daher den Betroffenen vor allem in Gesprächsgruppen, einzeltherapeutischen Sitzungen und gestalterischen, künstlerischen Kursen Unterstützung zuteil. Angebote im Rahmen der Suizidprävention wurden und werden besonders gefördert beziehungsweise dem individuellen Bedarf der Zielgruppe in den Justizvollzugsanstalten entsprechend angepasst und erweitert. Hierzu zählen insbesondere Gruppen- und Einzelangebote zur Krisenintervention, und auch Angebote unter Einsatz innovativer Technologien.

Über die bereits bestehenden und etablierten Maßnahmen der anstaltsübergreifenden Aus- und Fortbildung hinaus wurden in den letzten Jahren im Rahmen der Mitarbeiterqualifikation Weiterbildungen und Fortbildungen zur Suizidprävention durchgeführt. Hierzu zählen beispielweise Angebote zu Themen wie „Suizidales und parasuizidales Agieren in der freiheitsentziehenden Unterbringung“ oder Weiterbildungen zur Notfallpsychologie.

Frage 3 In wie vielen Fällen von Suiziden in hessischen Justizvollzugsanstalten seit 2020 konnte eine beziehungsweise konnte keine vorherige latente oder akute Suizidgefahr oder psychische Erkrankung festgestellt werden?

Zunächst ist darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft in Fällen, in denen ein Inhaftierter verstirbt, generell ein Todesermittlungsverfahren durchführt. Die Umstände des Einzelfalls werden im Rahmen dieses Verfahrens geprüft; grundsätzlich wird eine Obduktion angeordnet (siehe Nr. 33 Abs. 2 RiStBV).

Im Übrigen wird jeder Todesfall unverzüglich dem Unterausschuss Justizvollzug des hessischen Landtags mitgeteilt. Das Ergebnis des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Todesermittlungsverfahrens wird dem Ausschuss ebenfalls mitgeteilt.

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 11.12.2024 gab es in den hessischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 26 Suizide. Bei 25 Suiziden wurde zuvor keine Suizidgefahr festgestellt. Bei einem Suizid wurde zuvor eine latente Suizidgefahr festgestellt. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat diesen Fall im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens überprüft und das Verfahren eingestellt. Nach den Ermittlungen lag kein Fremdverschulden am Tod des Gefangenen vor, insbesondere haben sich auch keine Sorgfaltspflichtverletzungen von Bediensteten im Vollzug ergeben.

Frage 4 Wie hat sich die Zahl der Psychologinnen und Psychologen und sonstigen Fachkräfte für psychologische Betreuung, die in den hessischen Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehen, in den Jahren zwischen 2020 und 2024 entwickelt? Bitte nach Jahr, Fachkraft und Anstalt aufschlüsseln.

Dem hessischen Justizvollzug standen im Jahr 2020 insgesamt 60 Stellen für die psychologische Betreuung von Inhaftierten zur Verfügung. Die Zahl hat sich aufgrund von Neuzuweisungen in den Jahren 2021 und 2022 auf nunmehr 61,50 Stellen erhöht (Stand: 31.10.2024).

Die Stellensollausstattung im höheren sozialen Dienst (Psychologinnen und Psychologen) für das Jahr 2020 stellt sich in den einzelnen Justizvollzugsbehörden wie folgt dar:

Justizvollzugsbehörde	Stellensollausstattung
JVA Butzbach	4,5
JVA Darmstadt	2,5
JVA Dieburg	1,5
JVA Frankfurt I	4,0
JVA Frankfurt III	3,5
JVA Frankfurt IV	2,0
JVA Fulda*	
JVA Gießen	1,0
JVA Hünfeld**	
JVA Kassel I	4,0
JVA Kassel II -SothA-	10,0
JVA Limburg***	
JVA Rockenberg	5,0
JVA Schwalmstadt	5,5
JVA Weiterstadt	5,5
JVA Wiesbaden	5,0
JAe Gelnhausen	1,0
H.B. Wagnitz-Seminar	5,0
Gesamt	60,0

Veränderungen hat es seither nur in den Justizvollzugsanstalten Butzbach (Erhöhung um 1 Stelle auf 5,5 Stellen) und Weiterstadt (Erhöhung um 1 Stelle auf 6,5 Stellen) sowie dem H.B. Wagnitz-Seminar (Reduzierung um 0,5 Stellen auf 4,5 Stellen) gegeben.

Zum Stand 31.10.2024 ergibt sich somit folgende Stellensollausstattung im höheren sozialen Dienst:

Justizvollzugsbehörde	Stellensollausstattung
JVA Butzbach	5,5
JVA Darmstadt	2,5
JVA Dieburg	1,5
JVA Frankfurt I	4,0
JVA Frankfurt III	3,5
JVA Frankfurt IV	2,0
JVA Fulda*	
JVA Gießen	1,0
JVA Hünfeld**	
JVA Kassel I	4,0
JVA Kassel II -SothA-	10,0
JVA Limburg***	
JVA Rockenberg	5,0

Justizvollzugsbehörde	Stellensollausstattung
JVA Schwalmstadt	5,5
JVA Weiterstadt	6,5
JVA Wiesbaden	5,0
JAЕ Gelnhausen	1,0
H.B. Wagnitz-Seminar	4,5
Gesamt	61,5

- * die psychologische Betreuung der Inhaftierten der JVA Fulda erfolgt durch die JAЕ Gelnhausen
- ** die psychologische Betreuung der Inhaftierten der JVA Hünfeld erfolgt über die Firma steep GmbH.
- *** die psychologische Betreuung der Inhaftierten der JVA Limburg erfolgt durch die JVA Butzbach.

Frage 5 Wie viele Inhaftierte werden durchschnittlich in den einzelnen Anstalten von einer Psychologin oder einem Psychologen betreut (Betreuungsquote)?

Gemessen an der Durchschnittsbelegung im hessischen Justizvollzug im Monat Oktober 2024 und der oben angeführten Stellensollausstattung im höheren sozialen Dienst betreut eine Psychologin oder ein Psychologe im Durchschnitt im hessischen Justizvollzug derzeit rund 68 Inhaftierte.

In Bezug auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen stellt sich die rechnerische Betreuungsquote wie folgt dar:

Justizvollzugsbehörde	Inhaftierter pro Psychologe/Psychologin
JVA Butzbach inkl. JVA Limburg	86
JVA Darmstadt	122
JVA Dieburg	174
JVA Frankfurt I	145
JVA Frankfurt III	71
JVA Frankfurt IV	138
JVA Fulda*	
JVA Gießen	144
JVA Hünfeld**	
JVA Kassel I	88
JVA Kassel II -SothA-	11
JVA Limburg***	
JVA Rockenberg	25
JVA Schwalmstadt	31
JVA Weiterstadt	88
JVA Wiesbaden	30
JAЕ Gelnhausen inkl. JVA Fulda	88

Anmerkung:

Es wurde auf volle Zahlen auf- beziehungsweise abgerundet

- * die psychologische Betreuung der Inhaftierten der JVA Fulda erfolgt durch die JAЕ Gelnhausen
- ** Die JVA Hünfeld wurde aus der oben genannten Betrachtung herausgenommen, da die psychologische Betreuung der Gefangenen durch die Firma steep GmbH sichergestellt wird. Gemessen an der Durchschnittsbelegung der JVA Hünfeld im Monat Oktober 2024 und der festgelegten Personalsollausstattung besteht eine rechnerische Betreuungsquote von 1/175.
- *** die psychologische Betreuung der Inhaftierten der JVA Limburg erfolgt durch die JVA Butzbach

Frage 6 Welche spezifischen Betreuungs- und Überwachungsmaßnahmen werden bei Inhaftierten ergriffen, bei denen eine latente Suizidgefahr festgestellt wurde?

Grundsätzlich wird eine Gefangene beziehungsweise ein Gefangener bei latenter Suizidgefahr sozialarbeiterisch, psychologisch und, falls erforderlich, psychiatrisch besonders engmaschig betreut. Darüber hinaus ist von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – im Einzelfall zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen angezeigt sind – zum Beispiel gemeinschaftliche Unterbringung, unregelmäßige Sichtkontrollen oder eine Unterbringung in einem Haftraum mit Kameraüberwachung.

Frage 7 Welche präventiven Maßnahmen wurden seit 2020 vor einem Suizid ergriffen, wenn zuvor eine psychische Erkrankung oder latente Suizidgefahr dokumentiert worden war?

Hierzu wird zunächst auf die Beantwortung zu Frage 3 und 6 verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass psychische Erkrankungen unter Gefangenen vergleichsweise weit verbreitet sind und daher die enge psychiatrisch-psychologische Versorgung dieser Menschen ein wichtiger Baustein der Suizidprävention ist.

Frage 8 Wie wird die Zusammenarbeit zwischen dem medizinischen, psychologischen und sozialen Dienst in den Justizvollzugsanstalten koordiniert, um eine frühzeitige Identifikation von suizidgefährdeten Personen sicherzustellen?

Die Feststellung eines Suizidrisikos und der daraus abzuleitenden Maßnahmen ist nachvollziehbar, vollständig und verständlich in einer von der Justizvollzugsanstalt festgelegten Weise zu dokumentieren. Hinweise auf eine akute Suizidgefahr müssen immer unverzüglich und direkt weitergegeben und allen betreuenden Bediensteten zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten gibt es unter anderem ein Dokumentationssystem, das die wichtigen Informationen nicht nur dokumentiert, sondern allen verantwortlichen Personen zugänglich macht. Darüber hinaus besteht ein festgelegtes Konferenzsystem. Mitarbeitende der verschiedenen Professionen oder aus verschiedenen Bereichen kommunizieren regelmäßig zu definierten Zeitpunkten (unter anderem Frühbesprechung, Abteilungskonferenz, Teambesprechung, Fachdienstkonferenz).

Frage 9 Wie oft finden Schulungen und Fortbildungen – verbunden mit welcher Evaluation – zum Thema Suizidprävention für das Personal in den hessischen Justizvollzugsanstalten statt?

Bereits in der Ausbildung neuer Bediensteter im Allgemeinen Vollzugsdienst ist das Thema Suizidprävention ein fester Bestandteil und nimmt eine herausragende Stellung ein. In der Fachtheorie wird Wissen zum Umgang mit Suizidgefährdung (insbesondere gefährdende Situationen, Problemgruppen, Situationen mit Signalcharakter, Hintergründe von Suizid, Einschätzung der Suizidgefährdung, Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen) vermittelt, um so von Anfang an Handlungssicherheit zum Erkennen einer Gefährdung und dem Veranlassen suizidpräventiver Maßnahmen zu gewährleisten. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen wird auch fächerübergreifend (Sicherheit und Ordnung) behandelt und ist häufig Inhalt der Laufbahnprüfungen.

Im jährlichen Fortbildungsprogramm für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen wird darüber hinaus die praxisorientierte Fortbildungsveranstaltung „Suizidprävention im beruflichen Alltag“ angeboten. Im Rahmen dieser zentral organisierten Veranstaltung werden die Grundlagen und Merkmale der Suizidalität, Ursachenmodelle, Risikogruppen, Indikatoren für Suizidgefährdung, allgemeine Handlungsempfehlungen und entsprechende Gesprächsführung behandelt.

Schwerpunkt der Sensibilisierung und Qualifizierung der Bediensteten sind die dezentralen, anstaltsinternen Fortbildungen zum Thema Suizidprävention. Im Jahr 2023 waren insgesamt 380 Teilnahmen und im laufenden Jahr 2024 bereits 360 Teilnahmen zu verzeichnen.

Außerdem findet mindestens einmal im Jahr eine eingehende Erörterung mit allen Bediensteten der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zum Thema Suizidprävention statt.

Die Evaluation der zentralen, dezentralen und externen Qualifizierungsmaßnahmen findet im Rahmen des fortlaufenden Bildungscontrollings statt.

Frage 10 Durch welche Maßnahmen werden die Bediensteten und Mitgefangenen nach einem Suizid oder Suizidversuch in einer JVA psychologisch betreut, unterstützt oder im Falle der Bediensteten zusätzlich entlastet?

Gefangene, die mit einem Suizid eines Mitgefangenen konfrontiert sind, werden zunächst in Form von aufsuchenden Gesprächsangeboten durch die Fachdienste betreut. Dies gilt nicht nur für die Zeit unmittelbar nach dem Ereignis, sondern auch für die darauffolgenden Wochen. Nicht in allen

Fällen genügt ein Gesprächskontakt. Ein möglicher darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf orientiert sich an den jeweiligen und sehr individuell unterschiedlichen Reaktionen beziehungsweise Bewältigungsmechanismen der Betroffenen. Diese reichen beispielweise von Verleugnung des Geschehenen bis hin zu Verdrängung, Rückzug oder Isolation. Auslöser sind nicht selten Gefühle der Hilflosigkeit oder Schuldgefühle. Auch können eigene Erinnerungen bezüglich Suizidalität akut werden und führen zu teils massiven emotionalen Belastungen.

Angebote für betroffene Gefangene, die mit Suiziden von Mitgefangenen konfrontiert sind, sind daher immer am Einzelfall ausgerichtet. In Frage kommen unter anderem Einzel- und Gruppengesprächsangebote zur Verarbeitung des Erlebten. Gezielte Kommunikation durch Fachkräfte wie des Sozialen Dienstes oder des Psychologischen Dienstes aber auch der in den Justizvollzugsanstalten tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorger fördert die gesunde Verarbeitung belastender Ereignisse. Auch werden Veranstaltungen zum stillen Gedenken wie beispielsweise Gottesdienste angeboten. Betroffenen Gefangenen, die mit physischen oder psychischen Krankheitssymptomen reagieren, steht neben dem allgemeinen Behandlungsangebot auch eine Betreuung durch den ärztlichen Dienst zur Verfügung.

Mitarbeitende der vorgenannten Fachdienste unterstützen auch im Rahmen der Nachbetreuung eines belastenden Ereignisses, wie eines Suizides oder eines Suizidversuches eines Gefangenen, die betroffenen Bediensteten.

Die hessischen Justizvollzugsanstalten arbeiten darüber hinaus mit externen Beratungseinrichtungen zusammen, die im Bedarfsfall hinzugezogen werden können. Zudem wird im Rahmen des Gesundheitsmanagements regelmäßig auf bestehende Hilfsangebote, die durch die Bediensteten in akuten psychischen Belastungssituationen in Anspruch genommen werden können und auf weitere Fortbildungs- und Beratungsangebote aufmerksam gemacht. Auch wurde im Rahmen des Gesundheitsmanagements und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum 01.06.2017 die externe Personalberatung (EAP) in der gesamten hessischen Justiz eingeführt. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, welches in Anspruch genommen werden kann, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren.

Hierzu gehört unter anderem eine telefonische Erstberatung durch die Medical Airport Service GmbH (MAS) sowie fachspezifische Beratungs- und Präventionsangebote als auch Workshops. Es stehen ferner Kontaktadressen externer Anbieter zur Verfügung. Im Bedarfsfall können Betroffene privat Kontakt zu qualifizierten externen Anbietern mit psychiatrischen beziehungsweise psychotherapeutischen Fachkräften aufnehmen.

Zur Aufarbeitung von besonderen Vorkommnissen oder auch als präventive Maßnahme besteht neben dem Angebot der Externen Personalberatung auch im Justizvollzug selbst die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Supervisionen (Einzel- oder auch Gruppensupervisionen).

Fortbildungsangebote des hessischen Justizvollzugs weisen vielfältige Angebote der körperlichen und mentalen Gesundheitsförderung auf, um präventiv belastenden Situationen im beruflichen Kontext als auch im privaten Umfeld entgegen zu wirken.

Wiesbaden, 10. Januar 2025

Christian Heinz